



Lokale Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau e. V.

Ergebnisprotokoll der Sitzung des LAG-Steuerkreises

13.02.2023, Landratsamt Freyung-Grafenau

Tagesordnung:

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschluss des Vorstands über Aufnahmeanträge neuer LAG-Mitglieder
- TOP 3: Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie 2014 - 2022 durch LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier
- TOP 4: Informationen zu aktuellen Änderungen und Neuerungen bei LEADER sowie Informationen zur LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 durch LEADER-Koordinator Dr. Eberhard Pex und LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier
- TOP 5: Informationen zum Auswahlverfahren der Lokalen Aktionsgruppen in Bayern zur Beteiligung an LEADER 2023 – 2027 durch LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier
- TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium. ~~Die Beschlüsse hierzu werden in der Mitgliederversammlung am 06.03.2023 gefasst.~~ **Anschließend Beschluss der neuen Geschäftsordnung.**
- TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen durch LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier. Anschließend Diskussion und Beschlussfassung über die zu fördernden Maßnahmen.
- TOP 8: Kurzinformationen zu in der neuen Förderperiode geplanten Projekten durch LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier und anschließende Diskussion
- TOP 9: Sonstiges



Teilnehmerliste:

Anwesend waren:

Cerny, Renate (WiSo)
Diepolder, Dr. Ursula (WiSo)
Kandlbinder, Ernst (Kommunal)
Kirchpfering, Martina (WiSo)
Köck, Andreas (WiSo)
Kubitscheck, Maria (WiSo)
Laux, Antje (WiSo)
Mautner, Rudi (WiSo)

Niedermeier, Tobias (nicht stimmberechtigt)
Pex, Dr. Eberhard (nicht stimmberechtigt)

Entschuldigt/abwesend waren:

Aulinger, Wolfgang (WiSo)
Heinrich, Dr. Olaf (Kommunal)
Wagner, Martin (WiSo)

Stimmübertragungen:

keine

Ergebnisprotokoll:

Dieses Protokoll dokumentiert die wichtigsten Ergebnisse der Sitzung. Details zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden hier nicht aufgeführt. Diese sind den Anlagen, die bereits mit der Einladung versendet bzw. diesem Protokoll angehängt wurden, zu entnehmen.

Zu TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

- Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wurde unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche (Versand per E-Mail: 06.02.2023) schriftlich in elektronischer Form geladen.
- Am 10.02.2023 wurden die zur Einladung gehörenden Anlagen (eingereichte Maßnahmenskizzen zu TOP 7) per E-Mail an die Gremiumsmitglieder versendet.
- Es waren über 50 % der Mitglieder (8 von 11) anwesend, davon waren sieben Personen WiSo-Partner.
- Die ordnungsgemäße Ladung wurde entsprechend festgestellt. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.
- LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier bat um die Änderung des TOP 6 wie folgt: *Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium. ~~Die Beschlüsse hierzu werden in der Mitgliederversammlung am 06.03.2023 gefasst.~~ Anschließend Beschluss der neuen Geschäftsordnung.*
- Mit der geänderten Tagesordnung bestand Einverständnis (einstimmig).

Zu TOP 2: Beschluss des Vorstands über Aufnahmeanträge neuer LAG-Mitglieder

Folgende Beitrittserklärungen wurden seit der letzten Steuerkreis- bzw. Vorstandssitzung eingereicht:

- Veronika Egger aus Schönberg (Privatperson)
- Kirchliches Jugendbüro Freyung vertreten durch Martin Wagner (Mitglied Steuerkreis)



Beschluss:

Der Vorstand des Vereins Lokale Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau e. V. stimmt der Aufnahme von Veronika Egger sowie des Kirchlichen Jugendbüros in die Lokale Aktionsgruppe Freyung-Grafenau e. V. zu.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen (1. Vorsitzende Renate Cerny, 2. Vorsitzender Rudi Mautner, Schatzmeister Ernst Kandlbinder); 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Zu TOP 3: Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie 2014 - 2022

Niedermeier informierte über den aktuellen Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie anhand der Projektübersicht (siehe Anlage 2), die allen Mitgliedern ausgedruckt als Tischvorlage vorgelegt wurde:

- Mit Ausnahme des Projekts „Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus Kumreut“ wurden alle zum Antrag gebrachten Projekte bewilligt.
- Bei den Einzelprojekten wurden ca. 1,704 Mio. € Fördermittel bewilligt. 11.490,00 € (Projekt „Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus Kumreut“) wurden beantragt, aber nicht bewilligt
- Bei den Kooperationsprojekten sind Fördermittel in Höhe von ca. 548.000 € gebunden.
- Im EZ 1 „Demografie und Soziales“ wurden neun Projekte mit einer LEADER-Förderung von ca. 527.000 € bewilligt.
- Im EZ 2 „Natur- und Umweltschutz, Kultur, Image und Identität“ wurden zwölf Projekte mit einer LEADER-Förderung von knapp 875.000 € bewilligt.
- Im EZ 3: „Regionale Wirtschaft, Freizeit und Tourismus“ wurden elf Projekte mit einer LEADER-Förderung von gut 586.000 € bewilligt.
- Der prozentuale Anteil an der Gesamtförderung liegt somit beim EZ 1 bei 26,5 %, beim EZ 2 bei 44,0 % und beim EZ 3 bei 29,5 %. Dies entspricht relativ genau der von der LAG beschlossenen Aufteilung der Finanzmittel (EZ 1: 25 %, EZ 2: 50 %, EZ 3: 25 %). Eine Nachjustierung ist somit nicht notwendig.

Zu TOP 4: Informationen zu aktuellen Änderungen und Neuerungen bei LEADER sowie Informationen zur LEADER-Förderperiode 2023 – 2027

- Aktuell keine Antragstellung möglich. Es steht noch kein Termin fest, wann wieder Anträge eingereicht werden können (voraussichtlich Mitte 2023).
- Eine Bewilligung von Projekten, die nach dem 02.08.2022 durch das Entscheidungsgremium beschlossen wurden, gilt als sehr unwahrscheinlich (betrifft bei uns das Projekt „Ausstattung Bürgerhaus Kumreut“).
- Die LEADER-Richtlinie für die Förderperiode 2023 – 2027 ist aktuell in Erarbeitung bzw. Abstimmung. Inkrafttreten für Frühsommer 2023 geplant.
- Zu den künftigen Förderregularien in der kommenden Förderperiode liegen noch keine konkreten Informationen vor.
- Der Bewilligungszeitraum für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wurde auf Antrag um ein halbes Jahr verlängert und endet nun zum 30.06.2023.

Zeitplanung

- 06.03.2023: LAG-Mitgliederversammlung mit Beschluss der LES-Anpassung sowie der Neufassung der Satzung
- bis Mitte März 2023: Erfüllung der Nachforderungen (betrifft alle bayer. LAGn). Themen sind u. a.:
 - *Satzung/Geschäftsordnung (Einreichung der Neufassung der Satzung beim Registergericht)*
 - *Definition der Interessengruppen*
 - *Zusammensetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums*



- *Messbare Sollvorgaben für Zielerreichung/Indikatoren Handlungsziele*
- Voraussichtlich April 2023: LAG-Anerkennung nach erfolgreichem Qualicheck
- Voraussichtlich Mitte 2023: Antragstellung wieder möglich

Zu TOP 5: Informationen zum Auswahlverfahren der Lokalen Aktionsgruppen in Bayern zur Beteiligung an LEADER 2023 – 2027

- Mit Schreiben vom 06.12.2022 durch das StMELF wurden die LAGn in Bayern über das Auswahlverfahren zur Beteiligung an LEADER 2023 – 2027 informiert.
- Die LAG Landkreis Freyung-Grafenau hat die im Vorfeld definierten Auswahlvoraussetzungen für eine Teilnahme an der LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 erfüllt. Mit dieser grundsätzlichen Auswahl ist der Grundstein für den Start in die neue Förderperiode gelegt.
- Vor der offiziellen Anerkennung als LAG für die neue Förderperiode 2023 – 2027 sind allerdings – wie bei allen LAGs – noch einige Schritte erforderlich.
- Ein wesentlicher Grund hierfür sind Nachforderungen, die seitens der EU im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des nationalen GAP-Strategieplans vor Kurzem noch zu LEADER gestellt wurden. Ihre Aufnahme in den nationalen GAP-Strategieplan war zwingend für dessen Genehmigung erforderlich, die am 21.11.2022 erfolgt ist.
- Diese weiteren Anforderungen sind somit von allen LAGs verpflichtend zu erfüllen. Sie betreffen Folgendes:
 - **Definition der Interessengruppen:** Bei der Definition der Interessengruppen in der LAG wird neben der eindeutigen und überschneidungsfreien Festlegung nun auch verbindlich eine Berücksichtigung fachlicher Aspekte und der Ziele/Zielgruppen der jeweiligen LES gefordert. => Unsere LES muss hierzu ergänzt werden.
 - **Beteiligung von Frauen und jungen Menschen:** Eine (von der LAG plausibel begründete) angemessene Beteiligung von Frauen im Entscheidungsgremium muss nun zwingend gegeben sein. Auch eine junge Person (aktuell unter 40 Jahre zu Beginn der Förderperiode) bzw. ein Jugendvertreter muss im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein. => Diese Voraussetzungen erfüllt unser Entscheidungsgremium bereits.
 - **Maximale LAG-Gebietsgröße:** Hier ist nun grundsätzlich für LAG-Gebiete eine Obergrenze von 150.000 Einwohnern erforderlich. => Dies betrifft unsere LAG nicht.
 - **Messbare Sollvorgaben für Zielerreichung:** In jede LES sind nun verpflichtend Sollvorgaben für die Erreichung der Handlungsziele aufzunehmen. => Diese sind in unserer LES bereits enthalten.

Zu TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium. [Anschließend Beschluss der neuen Geschäftsordnung.](#)

Thematik: Übertragung der Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium

Das müssen die LAGs beachten, wenn sie die Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium übertragen möchten:

- Klare Aussage in der LES, ob die Entscheidungen zur Umsetzung der LES die Mitgliederversammlung oder das Entscheidungsgremium trifft (Übertragung dieser Befugnisse von der Mitgliederversammlung auf das EG). => wird seitens des StMELF empfohlen.
- wenn eine solche Übertragung erfolgt, muss dies aus LES, entsprechendem LAG-Beschluss zur LES (wenn eindeutige Klarstellung zur Übertragung in der LES enthalten) oder eigenem LAG-Beschluss (wenn LES noch offen formuliert war und Übertragung später erfolgt ist) eindeutig hervorgehen und auch widerspruchsfrei zu den Regelungen in GO und Satzung passen. => Bei uns sind entsprechende Anpassungen notwendig!
- wenn keine Übertragung erfolgt (oder bei zwar vorhandener Übertragungsmöglichkeit noch keine Übertragung erfolgt ist), muss aus der LES und dem aktuellen Mitgliederverzeichnis



der LAG hervorgehen, dass die Voraussetzungen (keine IG hat mehr als 49 % der Stimmrechte) erfüllt sind.

- Da es sich hierbei um eine klare Empfehlung des StMELF handelt, befürwortet die Mitglieder des Steuerkreises einstimmig die Übertragung der Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium. Konkret Beschluss hierzu fasst die Mitgliederversammlung am 06.03.2023 im Rahmen der Neufassung der Satzung.

Thematik: Satzung (siehe auch Muster-Satzung)

- Neue Satzung muss zum QualiCheck (Mitte März) am Registergericht eingereicht sein.
- Erstes Projektauswahlverfahren kann erst stattfinden, wenn Anerkennung durch Registergericht erfolgt ist.
- Satzung und Geschäftsordnung müssen widerspruchsfrei sein (z.B. gleiche Nomenklatur Interessengruppen)
- Der Entwurf der Neufassung der Satzung orientiert sich an der vom StMELF zur Verfügung gestellten Muster-Satzung vom Januar 2023.
- Empfehlung: Übertragung Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium
- Empfehlung: Möglichkeit „Umlaufverfahren“ für Mitgliederbeschlüsse in der Satzung verankern
- Neu aufzunehmen: Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sind die jeweils aktuellen Vorgaben seitens der zuständigen Förderbehörde zu beachten.
- Der Entwurf der Satzung (Anlage 3) wurde dem Steuerkreis als Tischvorlage vorgelegt und gemeinsam durchgesprochen. Inhaltliche Änderungen zur bisherigen Satzung wurden von LAG-Geschäftsführer rot markiert. (Redaktionelle) Änderungen ohne inhaltliche Änderungen wurden grün markiert. Passagen die zur Diskussion standen wurden gelb markiert. Niedermeier ging insbesondere auf die inhaltlichen Änderungen ein.
- Niedermeier wurde beauftragt, Anpassungen/Änderungen seitens des Gremiums in den überarbeiteten Entwurf einzupflegen, diesen anschließend von der Juristin des Landratsamtes prüfen zu lassen und abschließend von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
- Der Steuerkreis hat sich dafür ausgesprochen, dass das Entscheidungsgremium künftig aus dem Vorstand und weiteren 8 bis 10 Mitgliedern besteht (bisher 8 Mitglieder). Hier soll ebenfalls rechtlich geklärt werden, ob und wie das möglich ist.

Thematik: Geschäftsordnung (siehe auch Muster-Geschäftsordnung)

- Der Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung orientiert sich an der vom StMELF zur Verfügung gestellten Muster-GO vom Januar 2023.
- Es ist darauf zu achten, dass die GO widerspruchsfrei zur Satzung ist. Beispielsweise gleiche Prozentsätze z.B. Anteil IG „öffentlicher Sektor/Kommunen“, einzelne IG aus dem „nichtöffentlichen Sektor“ max. 49 %
- Die anwesenden Mitglieder haben einstimmig zugestimmt, bereits auf dieser Steuerkreissitzung die neue Geschäftsordnung zu beschließen.
- Der Entwurf der Geschäftsordnung (Anlage 4) wurde dem Steuerkreis als Tischvorlage vorgelegt und gemeinsam durchgesprochen. Inhaltliche Änderungen zur bisherigen Satzung wurden von LAG-Geschäftsführer rot markiert. (Redaktionelle) Änderungen ohne inhaltliche Änderungen wurden grün markiert. Passagen die zur Diskussion standen wurden gelb markiert. Niedermeier ging insbesondere auf die inhaltlichen Änderungen ein.
- Auf der Sitzung besprochenen Änderungen bzw. Anpassungen wurden entsprechend in die finale Fassung der Geschäftsordnung (Anlage 5) eingearbeitet.

Beschluss:

Der Steuerkreis (Entscheidungsgremium) des Vereins „LAG Landkreis Freyung-Grafenau e. V.“ möge beschließen:



Das Entscheidungsgremium beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium in der dem Entscheidungsgremium heute vorgelegten Fassung. Die auf der heutigen Sitzung besprochenen Modifikationen werden entsprechend eingearbeitet. Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit Datum der ersten Sitzung des Entscheidungsgremiums in der Förderperiode 2023 – 2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bei der Beschlussfassung waren mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner (7 WiSo-Partner, 1 Kommunal-Partner), ein Ausschluss von Mitgliedern aufgrund persönlicher Beteiligung (Verdachts auf Befangenheit/Interessenskonflikt) war nicht notwendig. Die Einladung der Mitglieder erfolgte fristgerecht am 06.02.2023.

Zu TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen. Anschließend Diskussion und Beschlussfassung über die zu fördernden Maßnahmen.

Niedermeier berichtete über den aktuellen Umsetzungsstand des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“:

- Die bisher von der LAG Landkreis Freyung-Grafenau bewilligte Zuwendung beläuft sich auf 16.694,67 €. Bei einem insgesamt verfügbaren Budget von 22.223 € verbleibt somit ein Restbudget in Höhe von 5.528,33 € => Es können noch mindestens drei Maßnahmen mit einer max. Förderung in Höhe von 1.750 € gefördert werden.
- Bisher wurde eine Förderung in Höhe von 13.895,41 € ausbezahlt.
- Zu dieser Steuerkreissitzung wurden zwei Maßnahmenskizzen eingereicht.
- Beide eingereichten Maßnahmenskizzen wurde den Gremiumsmitgliedern bereits vor der Sitzung per E-Mail zugeschickt.

Gestaltung der Außenanlage am neu erstellten Vereinsheim vom TV Freyung (TV 1893 Freyung e.V.)

- LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier stellte die geplante Maßnahmen anhand der vorliegenden Skizze kurz vor.
- Seitens des Gremiums wurde kein Diskussionsbedarf gesehen. Aufgefallen ist der überschaubare Innovationsgehalt.
- Das Entscheidungsgremium stimmte einstimmig für eine Förderung im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ mit einem Fördersatz von 70 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch 1.750 €.

Anschaffung Instrumentarium (Förderverein Volksmusikakademie in Bayern e. V.)

- LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier stellte die geplante Maßnahmen ebenfalls anhand der vorliegenden Skizze kurz vor.
- Auch hier wurde der geringe innovative Charakter eher negativ gewertet.
- Das Entscheidungsgremium stimmte einstimmig für eine Förderung im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ mit einem Fördersatz von 70 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch 1.750 €.

Zu TOP 8: Kurzinformationen zu in der neuen Förderperiode geplanten und anschließende Diskussion

Abschließend informierte Niedermeier kurz über die geplanten LEADER-Projekte:

- Aufbau eines Bayerwald-Orchester
- Emerenz Meier Musical
- Nachhaltigkeitspfad



- Inwertsetzung Freibad Waldkirchen
- Inwertsetzung Badensee Hohenau
- Inwertsetzung Landschaftsweiher Neuschönau
- Projekte Philippsreut (Ausstattung Bürgerhaus, Ausstattung Pfarrhof)
- „Waldbadeweg“ Perlesreut
- Projekte Freilichtmuseum Finsterau (Neukonzeption einer barrierefreien Dauerausstellung zur Sammlungsarbeit in der Relaisstation, ggf. Ausbau Bereich Waschen und Backen, ggf. Ausstellung zur Kulturlandschaft)
- Laser-Anlage für Biathlontraining WSV Grafenau
- Kunstrasenplatz Innernzell
- Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus Daxstein

Eine Diskussion im eigentlichem Sinne fand nicht stand. Grundsätzlich kritisch gesehen wird auch weiterhin die Förderung von Kunstrasenplätzen.

Zu TOP 9: Sonstiges

- Keine weiteren Wünsche, Kritiken, Anregungen vorhanden.

Freyung, 17.02.2023

Renate Cerny
Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe
Landkreis Freyung-Grafenau

Tobias Niedermeier
Geschäftsführer und Schriftführer der
Lokalen Aktionsgruppe
Landkreis Freyung-Grafenau

Anlagen:

- Anlage 1: Präsentation Steuerkreis (TOP 1 – 9)
- Anlage 2: Übersicht Projektumsetzung (TOP 3)
- Anlage 3: Entwurf Neufassung Satzung; Stand: 06.02.2023 (TOP 6)
- Anlage 4: Entwurf Neufassung Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium; Stand: 13.02.2023 (TOP 6)
- Anlage 5: beschlossene Neufassung Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium (TOP 6)



Herzlich willkommen

zur Sitzung des Steuerkreises
des Vereins

„Lokale Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau e. V.“

13. Februar 2023
Landratsamt Freyung-Grafenau

#MEHRALSDUERWARTEST



Tagesordnung:



TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beschluss des Vorstands über Aufnahmeanträge neuer LAG-Mitglieder

TOP 3: Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand der Lokalen
Entwicklungsstrategie 2014 - 2022 durch LAG-Geschäftsführer Tobias
Niedermeier

#MEHRALSDUERWARTEST



Tagesordnung:



TOP 4: Informationen zu aktuellen Änderungen und Neuerungen bei LEADER sowie Informationen zur LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 durch LEADER-Koordinator Dr. Eberhard Pex und LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier

TOP 5: Informationen zum Auswahlverfahren der Lokalen Aktionsgruppen in Bayern zur Beteiligung an LEADER 2023 – 2027 durch LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier

#MEHRALSDUERWARTEST





Tagesordnung:

- TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium. Die Beschlüsse hierzu werden in der Mitgliederversammlung am 06.03.2023 gefasst.
- TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen durch LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier. Anschließend Diskussion und Beschlussfassung über die zu fördernden Maßnahmen. (Anlagen)



Tagesordnung:



TOP 8: Kurzinformationen zu in der neuen Förderperiode geplanten Projekten durch LAG-Geschäftsführer Tobias Niedermeier und anschließende Diskussion

TOP 9: Sonstiges

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit



- Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z. B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.



TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit



Beschlussfähigkeit: (aus Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium § 5 Beschlussfähigkeit)

- Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen müssen.
- Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Entscheidungsgremiums aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
- Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.





TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z. B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes, vorgenommen werden. Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums besprochen wurde und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.





TOP 2: Beschluss des Vorstands über Aufnahmeanträge neuer LAG-Mitglieder

Folgende Beitrittserklärungen wurden eingereicht:

- Veronika Egger aus Schönberg (Privatperson)
- Kirchliches Jugendbüro Freyung vertreten durch Martin Wagner

Beschlussfassung:

Der Vorstand des Vereins Lokale Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau e. V. stimmt der Aufnahme von Veronika Egger sowie des Kirchlichen Jugendbüros in die Lokale Aktionsgruppe Freyung-Grafenau e. V. zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 3: Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie 2014 - 2022



Projektübersicht LAG Landkreis Freyung-Grafenau (Stand: 06.02.2023, siehe auch ausgehändigtes Dokument)

Stand der Projektumsetzung	LEADER-Förderung Einzelprojekt	LEADER-Förderung (Kooperationsprojekt)
Bewilligte Projekte	1.704.099,96 €	547.930,22 €
Beantragtes, aber (noch) nicht bewilligtes Projekt	11.490,00 €	0,00 €
Summe bewilligte und beantragte Projekte	1.715.589,95 €	547.930,22 €
Gesamtsumme (Einzel- und Kooperationsprojekte) bewilligte und beantragte Projekte	2.263.520,17 €	

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 3: Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie 2014 - 2022



Projektumsetzung (ohne LAG-Management) nach Entwicklungszielen (Stand Februar 2023)

Entwicklungsziel	LEADER-Förderung beantragt und bewilligt	Prozentualer Anteil an der Gesamtförderung	Anzahl der bewilligten und beantragten Projekte
EZ 1: „Demografie und Soziales“	526.821,13 €	26,5 %	9 (davon 4 „Bewegtes Niederbayern“)
EZ 2: „Natur- und Umweltschutz, Kultur, Image und Identität“	874.653,54 €	44,0 %	12
EZ 3: „Regionale Wirtschaft, Freizeit und Tourismus“	586.296,46 €	29,5 %	11
Gesamt	1.987.771,13 €	100 %	32 (davon 4 „Bewegtes Niederbayern“)

#MEHI





TOP 4: Informationen zu aktuellen Änderungen und Neuerungen bei LEADER sowie Informationen zur LEADER-Förderperiode 2023 – 2027

- Aktuell keine Antragstellung möglich. Es steht noch kein Termin fest, wann wieder Anträge eingereicht werden können (voraussichtlich Mitte 2023).
- Eine Bewilligung von Projekten, die nach dem 02.08.2022 durch das Entscheidungsgremium beschlossen wurden, gilt als sehr unwahrscheinlich (betrifft bei uns das Projekt „Ausstattung Bürgerhaus Kumreut“).
- LEADER-Richtlinie für die Förderperiode 2023-2027 aktuell in Erarbeitung bzw. Abstimmung. Inkrafttreten für Frühsommer 2023 geplant.
- Zu den künftigen Förderregularien in der kommenden Förderperiode liegen noch keine konkreten Informationen vor.
- Der Bewilligungszeitraum für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wurde auf Antrag um ein halbes Jahr verlängert und endet nun zum 30.06.2023.

#MEHRALSDUERWARTEST





TOP 4: Informationen zu aktuellen Änderungen und Neuerungen bei LEADER sowie Informationen zur LEADER-Förderperiode 2023 – 2027

Zeitplanung

- 06.03.2023: LAG-Mitgliederversammlung mit Beschluss der LES-Anpassung sowie der Neufassung der Satzung
- bis Mitte März 2023: Erfüllung der Nachforderungen (betrifft alle bayer. LAGn). Themen sind u. a.:
 - *Satzung/Geschäftsordnung (Einreichung der Neufassung der Satzung beim Registergericht)*
 - *Definition der Interessengruppen*
 - *Zusammensetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums*
 - *Messbare Sollvorgaben für Zielerreichung/Indikatoren Handlungsziele*
- Voraussichtlich April 2023: LAG-Anerkennung nach erfolgreichem Qualicheck
- Voraussichtlich Mitte 2023: Antragstellung wieder möglich

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 5: Informationen zum Auswahlverfahren der Lokalen Aktionsgruppen in Bayern zur Beteiligung an LEADER 2023 – 2027



- Mit Schreiben vom 06.12.2022 durch das StMELF wurden die LAGn in Bayern über das Auswahlverfahren zur Beteiligung an LEADER 2023 – 2027 informiert.
- Die LAG Landkreis Freyung-Grafenau hat die im Vorfeld definierten Auswahlvoraussetzungen für eine Teilnahme an der LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 erfüllt. Mit dieser grundsätzlichen Auswahl ist der Grundstein für den Start in die neue Förderperiode gelegt.
- Vor der offiziellen Anerkennung als LAG für die neue Förderperiode 2023 – 2027 sind allerdings – wie bei allen LAGs – noch einige Schritte erforderlich.
- Ein wesentlicher Grund hierfür sind Nachforderungen, die seitens der EU im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des nationalen GAP-Strategieplans vor Kurzem noch zu LEADER gestellt wurden. Ihre Aufnahme in den nationalen GAP-Strategieplan war zwingend für dessen Genehmigung erforderlich, die am 21.11.2022 erfolgt ist.

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 5: Informationen zum Auswahlverfahren der Lokalen Aktionsgruppen in Bayern zur Beteiligung an LEADER 2023 – 2027



- Diese weiteren Anforderungen sind somit von allen LAGs verpflichtend zu erfüllen. Sie betreffen Folgendes:
 - **Definition der Interessengruppen:** Bei der Definition der Interessengruppen in der LAG wird neben der eindeutigen und überschneidungsfreien Festlegung nun auch verbindlich eine Berücksichtigung fachlicher Aspekte und der Ziele/Zielgruppen der jeweiligen LES gefordert.
 - **Beteiligung von Frauen und jungen Menschen:** Eine (von der LAG plausibel begründete) angemessene Beteiligung von Frauen im Entscheidungsgremium muss nun zwingend gegeben sein. Auch eine junge Person (aktuell unter 40 Jahre zu Beginn der Förderperiode) bzw. ein Jugendvertreter muss im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein.
 - **Maximale LAG-Gebietsgröße:** Hier ist nun grundsätzlich für LAG-Gebiete eine Obergrenze von 150.000 Einwohnern erforderlich.
 - **Messbare Sollvorgaben für Zielerreichung:** In jede LES sind nun verpflichtend Sollvorgaben für die Erreichung der Handlungsziele aufzunehmen.

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium



Thematik: Übertragung der Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium

Das müssen die LAGs beachten, wenn sie die Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium übertragen möchten:

- Klare Aussage in der LES, ob die Entscheidungen zur Umsetzung der LES die Mitgliederversammlung oder das Entscheidungsgremium trifft (Übertragung dieser Befugnisse von der Mitgliederversammlung auf das EG).
- wenn eine solche Übertragung erfolgt, muss dies aus LES, entsprechendem LAG-Beschluss zur LES (wenn eindeutige Klarstellung zur Übertragung in der LES enthalten) oder eigenem LAG-Beschluss (wenn LES noch offen formuliert war und Übertragung später erfolgt ist) eindeutig hervorgehen und auch widerspruchsfrei zu den Regelungen in GO und Satzung passen.
=> Bei uns sind entsprechende Anpassungen notwendig!

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium



Thematik: Übertragung der Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium

- wenn keine Übertragung erfolgt (oder bei zwar vorhandener Übertragungsmöglichkeit noch keine Übertragung erfolgt ist), muss aus der LES und dem aktuellen Mitgliederverzeichnis der LAG hervorgehen, dass die Voraussetzungen (keine IG hat mehr als 49 % der Stimmrechte) erfüllt sind.

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium



Thematik: Satzung (siehe auch Muster-Satzung)

- Neue Satzung muss zum QualiCheck (Mitte März) am Registergericht eingereicht sein.
- Erstes Projektauswahlverfahren kann erst stattfinden, wenn Anerkennung durch Registergericht erfolgt ist.
- Satzung und Geschäftsordnung müssen widerspruchsfrei sein (z.B. gleiche Nomenklatur Interessengruppen)
- **Empfehlung:** Übertragung Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium
- Empfehlung: Möglichkeit „Umlaufverfahren“ für Mitgliederbeschlüsse in der Satzung verankern
- Neu aufzunehmen: Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sind die jeweils aktuellen Vorgaben seitens der zuständigen Förderbehörde zu beachten.

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium



Thematik: Geschäftsordnung (siehe auch Muster-Geschäftsordnung)

- widerspruchsfrei zur Satzung gleiche Prozentsätze z.B. Anteil IG „öffentlicher Sektor/Kommunen“, einzelne IG aus dem „nichtöffentlichen Sektor“ max. 49 %

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 6: Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Änderungen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), der Satzung sowie der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium



Beschluss über Neufassung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Steuerkreis (Entscheidungsgremium) des Vereins „LAG Landkreis Freyung-Grafenau e. V.“ möge beschließen:
Das Entscheidungsgremium beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium in der dem Entscheidungsgremium heute vorgelegten Fassung. Die auf der heutigen Sitzung besprochenen Modifikationen werden entsprechend eingearbeitet. Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit Datum der ersten Sitzung des Entscheidungsgremiums in der Förderperiode 2023 – 2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen



Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium der LAG Landkreis Freyung-Grafenau nach eigenem Ermessen, im Rahmen einer Sitzung des Gremiums getroffen.
- Die Termine (in der Regel zweimal jährlich) für die Entscheidungen und die entsprechenden Antragsfristen werden rechtzeitig auf der Internetseite der LAG Landkreis Freyung-Grafenau sowie in der Presse bekanntgegeben. Zu diesen Terminen reichen die Antragsteller die ausgefüllte „Maßnahmen-Skizze Bürgerschaftliches Engagement“ ein.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) dienen und das „Bürgerengagement“ in der Region stärken.
- Die Förderanfragen werden unter anderem entsprechend ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt.
- Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen



Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Laufenden Aktivitäten bzw. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen des lokalen Akteurs wie z. B. Schüleraustausche, Klassenfahrten, Ausflüge, Vereinsfeiern, Grillfeste und Bewirtung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Es ist notwendig, dass die zu fördernden Einzelmaßnahmen einen gewissen innovativen Charakter aufweisen und neuartige Elemente enthalten.
- Es gelten die Bestimmungen des aktuellen Merkblatts zum LEADER-Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen



Für folgende Maßnahmen wurde bereits eine Förderung beschlossen und ausbezahlt:

- Medientreff für Senioren – Generation 60+ im Umgang mit neuen Medien fit machen (abgeschlossen)
- Erweiterung des Kinderspielplatzes Wilhelmsreut (abgeschlossen)
- Sonderausstellung „Die 5. Jahreszeit – Zur Geschichte des Grafenauer Volksfestes“ (abgeschlossen)
- E-Bike Touren rund um Waldkirchen (abgeschlossen)
- Wiederbelebung der Marktrichterspiele Waldkirchen (abgeschlossen)
- Gestaltung Außenanlage Dorfbackofen Schönbrunn (abgeschlossen)
- Coworking und Gründungsförderung – Sondierung des Bedarfs (abgeschlossen)
- Streetball für Kinder und Jugendliche in Innernzell (abgeschlossen)
- Verbesserung der Einrichtung bei Gemeinschafts- und Tagungsräumen Schönbrunn a. Lusen (abgeschlossen)
- Mehr Natur-und Strukturelemente beim Freizeitgelände des TC Grafenau (abgeschlossen)

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen



Bisher bewilligte Zuwendung:	16.694,67 €
Insgesamt verfügbares Budget:	22.223,00 €
Restbudget:	5.528,33 €
Bisher ausbezahlte Förderung:	13.895,41 €

Es können noch mindestens 3 Maßnahmen mit einer max. Förderung in Höhe von 1.750 € gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum endet zum 30.06.2023.

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen



Bewertung eingereichte Maßnahme: „Gestaltung der Außenanlage am neu erstellten Vereinsheim vom TV Freyung“

zugelassener Antragsteller: ja

Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV: nein

sonstige Gründe, die gegen eine Förderung sprechen: nein

innovativer Charakter und neuartige Elemente: ?

Stärkung des Bürgerengagements: ja

Maßnahme dient mindestens einem Entwicklungsziel der LES: ja

=> EZ 1: "Demografie und Soziales"; EZ 2: „Natur- und Umweltschutz, Kultur, Image und Identität“ EZ 3: „Regional Wirtschaft, Freizeit und Tourismus“

Abstimmungsergebnis über Förderung der Maßnahme im Rahmen des Projekts Unterstützung

Bürgerengagement:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 7: Kurzvorstellung der im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ eingegangenen Maßnahmenskizzen



Bewertung eingereichte Maßnahme: „Anschaffung Instrumentarium“

zugelassener Antragsteller: ja

Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV: nein

sonstige Gründe, die gegen eine Förderung sprechen: nein

innovativer Charakter und neuartige Elemente: ?

Stärkung des Bürgerengagements: ja

Maßnahme dient mindestens einem Entwicklungsziel der LES: ja

=> EZ 1: "Demografie und Soziales"; EZ 2: „Natur- und Umweltschutz, Kultur, Image und Identität“ EZ 3: „Regional Wirtschaft, Freizeit und Tourismus“

Abstimmungsergebnis über Förderung der Maßnahme im Rahmen des Projekts Unterstützung

Bürgerengagement:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

#MEHRALSDUERWARTEST





TOP 8: Kurzinformationen zu in der neuen Förderperiode geplanten Projekten (oft nur unverbindliche Anfragen)

- Aufbau eines Bayerwald-Orchester
- Emerenz Meier Musical
- Nachhaltigkeitspfad
- Inwertsetzung Freibad Waldkirchen
- Inwertsetzung Badesees Hohenau
- Inwertsetzung Landschaftsweiher Neuschönau
- Projekte Philippsreut (Ausstattung Bürgerhaus, Ausstattung Pfarrhof)
- „Waldbadeweg“ Perlesreut
- Projekte Freilichtmuseum Finsterau (Neukonzeption einer barrierefreien Dauerausstellung zur Sammlungsarbeit in der Relaisstation, ggf. Ausbau Bereich Waschen und Backen, ggf. Ausstellung zur Kulturlandschaft)
- Laser-Anlage für Biathlontraining WSV Grafenau
- Kunstrasenplatz Innerzell
- Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus Daxstein

#MEHRALSDUERWARTEST



TOP 9: Sonstiges



Wünsche, Kritiken, Anregungen vorhanden?

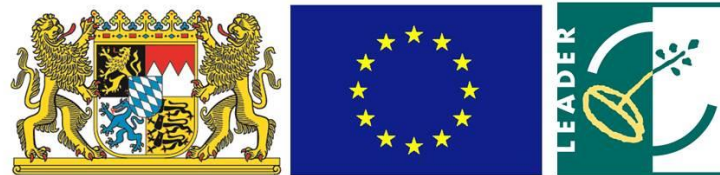
#MEHRALSDUERWARTEST





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Teilnahme an der Steuerkreissitzung!

Leader-Projekte und die Aktivitäten des LAG-Managements werden gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).



#MEHRALSDUERWARTEST



Projektübersicht LAG Landkreis Freyung-Grafenau, Stand: 06.02.2023

lfd. Nr.	Projekt	Träger	Kooperation/Einzelprojekt	geplante Projektkosten (brutto)	LEADER-Förderung (Einzelprojekt)	LEADER-Förderung (Kooperationsprojekt)	Entwicklungsziel	Punkte Checkliste	Status
Beschlossene/beantragte/bewilligte Projekte									
1	Barrierefreies Freizeit- und Sportgelände Finsterau	SV Finsterau	Einzelprojekt	286.555,98 €	138.839,87 €		1	25	abgeschlossen
2	LAG-Management im Rahmen von LEADER	Landkreis Freyung-Grafenau	Einzelprojekt	574.192,52 €	275.749,04 €		keines	keine Bepunktung	bewilligt und in Umsetzung
3	Entwicklung eines MTB-Trail Bayerischer Wald - Trans Bayerwald	Tourismusverband Ostbayern e. V.	Kooperation (Federführung: LAG ARBERLAND; gemeinsamer Förderantrag)	285.000,00 €		38.104,50 €	3	28	abgeschlossen
4	Naturbühne/Aufwertung des Stadtparks Waldkirchen	Natur und Erholung in Waldkirchen GmbH	Einzelprojekt	116.000,00 €	58.487,39 €		2	21	abgeschlossen
5	Bewegtes Niederbayern - Teilprojekt Motorpark mit Barfußweg Röhmbach	Werbe- und Tourismusverein Röhmbach	Kooperation (Federführung: LAG Regionalinitiative Passauer Land; separater Förderantrag)	91.838,30 €		64.286,81 €	1	26	abgeschlossen
6	Ausstattung der Aufenthalts-, Probe- und Seminarräume der Volksmusikakademie in Bayern	Stadt Freyung	Einzelprojekt	333.300,60 €	168.050,73 €		3	29	abgeschlossen
7	Kulturbühne Haus im Wald	Stadt Grafenau	Einzelprojekt	300.391,51 €	177.147,14 €		2	22	abgeschlossen
8	Freilichtmuseum Finsterau - Denkhäuser	Zweckverband Niederbayerische Freilichtmuseen	Einzelprojekt	277.762,18 €	137.135,85 €		2	30	abgeschlossen
9	Bewegtes Niederbayern - Teilprojekt Hohenau	Gemeinde Hohenau	Kooperation (Federführung: LAG Regionalinitiative Passauer Land; separater Förderantrag)	69.999,97 €		41.176,45 €	1	24	abgeschlossen
10	Bewegtes Niederbayern - Dachantrag	LAG Regionalinitiative Passauer Land	Kooperation (Federführung: LAG Regionalinitiative Passauer Land; gemeinsamer Förderantrag)	77.469,00 €		4.650,00 €	1	26	abgeschlossen
11	Bewegtes Niederbayern - Teilprojekt Zenting	Gemeinde Zenting	Kooperation (Federführung: LAG Regionalinitiative Passauer Land; separater Förderantrag)	82.792,82 €		48.701,66 €	1	24	abgeschlossen
12	Aufwertung des Pandurensteigs	Tourismusverband Ostbayern	Kooperation (Federführung LAG Landkreis Freyung-Grafenau; gemeinsamer Förderantrag)	162.092,76 €		27.164,84 €	3	26	abgeschlossen
13	Vernetzung der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald	Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH	Kooperation (Federführung LAG Landkreis Freyung-Grafenau; gemeinsamer Förderantrag)	107.626,29 €		36.506,56 €	3	26	abgeschlossen
14	VIA NOVA geht neue Wege - „Bayerwald Pilger Spirit“	Markt Tittling	Kooperation (Federführung: LAG Regionalinitiative Passauer Land; gemeinsamer Förderantrag)	20.806,37 €		6.140,32 €	3	28	abgeschlossen
15	Unterstützung Bürgerengagement	LAG Landkreis Freyung-Grafenau e. V.	Einzelprojekt	22.223,00 €	20.000,00 €		1	21	bewilligt und in Umsetzung
16	Bienen-Erlebnisweg - Teilprojekt Bienenerlebnispfad und Lehrbienenstand Waldkirchen	Stadt Waldkirchen	Kooperation (Federführung: LAG Regionalinitiative Passauer Land; separater Förderantrag)	109.480,00 €		56.472,50 €	2	28	Schlusszahlungsantrag eingereicht
17	Schulbauernhof mit Gäste- und Jugendhaus	Familie Zeintl	Einzelprojekt (produktiv)	447.902,46 €	150.000,00 €		2	23	Schlusszahlungsantrag eingereicht
18	Qualitätsoffensive und Aufbau einer Erlebnisinfrastruktur im Rahmen der MTB Runde „Trans Bayerwald“	Tourismusverband Ostbayern	Kooperation (Federführung: LAG ARBERLAND; gemeinsamer Förderantrag)	280.467,53 €		27.490,98 €	3	29	Schlusszahlungsantrag eingereicht
19	Mobile Bühne Ilzer Land	Ilzer Land e. V.	Kooperation (Federführung LAG Landkreis Freyung-Grafenau; gemeinsamer Förderantrag)	68.582,68 €		36.826,27 €	2	24	abgeschlossen
20	„DorfWaldgarten Neuschönau – Bewusstseinsbildung Permakultur“	Zeitwende e. V.	Einzelprojekt	65.326,00 €	33.414,65 €		2	28	bewilligt und in Umsetzung
21	„Von Fluss zu Fluss - Marketing-Paket“	Stadt Waldkirchen	Kooperation (Federführung: LAG Regionalinitiative Passauer Land; gemeinsamer Förderantrag)	128.728,25 €		27.494,95 €	3	23	Schlusszahlungsantrag eingereicht
22	„Aufwertung des Obstlehrgartens Eckertsreut“	Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Freyung-Grafenau	Einzelprojekt	19.585,33 €	9.874,95 €		2	21	Förderantrag zurückgezogen
23	„Mobile Bühne ILLE Sonnenwald“	Markt Hengersberg	Kooperation (Federführung LAG Landkreis Deggendorf; gemeinsamer Förderantrag)	56.037,10 €		6.564,88 €	2	21	abgeschlossen
24	Dorfgemeinschaftsbühne Schönbrunn am Lusen	Pro Schönbrunn am Lusen e. V.	Einzelprojekt	12.104,31 €	6.103,01 €		2	21	abgeschlossen
25	FreYsport-Areal (Skatepark und Soccerplatz Freyung)	Stadt Freyung	Einzelprojekt	203.736,57 €	92.402,48 €		1	20	abgeschlossen
26	„Setz di her, do rührt si wosl!“ (Festivalausstattung)	Stadt Freyung	Kooperation (Federführung LAG Landkreis Freyung-Grafenau; gemeinsamer Förderantrag)	430.150,95 €		126.349,50 €	2	28	bewilligt und in Umsetzung
27	Radwegekonzept für den Landkreis Freyung-Grafenau	Landkreis Freyung-Grafenau	Einzelprojekt	199.920,00 €	100.800,00 €		3	24	bewilligt und in Umsetzung
28	Ausstattung Vollath-Hanse-Haus (Bürgerhaus) Zenting	Gemeinde Zenting	Einzelprojekt	208.793,16 €	105.273,86 €		1	22	bewilligt und in Umsetzung
29	Projektmanagement Regionalpavillon Gartenschau Freyung 2023	Landkreis Freyung-Grafenau	Einzelprojekt	127.129,00 €	76.277,40 €		2	23	bewilligt und in Umsetzung
30	Ausstattung Coworking Space Schönberg	Markt Schönberg	Einzelprojekt	69.494,75 €	23.359,58 €		3	21	bewilligt und in Umsetzung
31	RegionalGenuss Grafenau	RegionalGenuss GmbH	Einzelprojekt	173.692,40 €	56.184,00 €		3	28	bewilligt und in Umsetzung
32	Ausstattung des neuen Bettentraktes der „Volksmusikakademie in Bayern“	Stadt Freyung	Einzelprojekt	148.750,00 €	75.000,00 €		3	24	bewilligt und in Umsetzung
33	Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus Kumreut	Markt Röhmbach	Einzelprojekt	22.788,50 €	11.490,00 €		1	20	beantragt (Bewilligung unwahrscheinlich)
Gesamtsumme				5.376.983,72 €	1.715.589,95 €	547.930,22 €			
Gesamtsumme (Einzel- und Kooperationsprojekte)					2.263.520,17 €				

Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2023

(grüne Schrift = Änderung ggü. der bisherigen Fassung ohne inhaltliche Änderung; rote Schrift = inhaltliche Änderung ggü. der bisherigen Fassung; gelb markiert = steht zur Diskussion)

Satzung des „Lokale Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau e. V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau", im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freyung. Sitz der Geschäftsstelle ist ebenfalls Freyung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.

(3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt

werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ~~Eine Beitragserhöhung gibt den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht.~~

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, **gleich** aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten. ~~dere Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.~~

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann ein Beitrag erhoben werden.

(2) Die Höhe des Beitrages kann in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Steuerkreis (Entscheidungsgremium) (§ 10)
4. der Beirat (§ 11; optional)
- ~~5. Arbeitskreise (§ 12)~~

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme der Lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung und zu Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl des Entscheidungsgremiums
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- ~~Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins~~
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin der Versammlung schriftlich **oder in elektronischer Form** durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. E-Mailadresse versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand **und ggf. Änderungen** der lokalen Entwicklungsstrategie
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands, **falls anstehend**
- Wahl von zwei Kassenprüfern, **falls anstehend**
- **Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend**

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens **eine Woche** vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in

einem Protokoll innerhalb von **zwei Wochen** nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. ~~Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.~~

§ 8 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen **[ab 16 Jahre]** oder juristische Personen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ~~und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.~~

~~(5) (Optional und falls gemäß Vereinsrecht zulässig) Umlaufbeschlüsse / Online-Verfahren bei Mitgliederversammlungen~~

§ 9 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- sowie dem Geschäftsführer als nicht stimmberechtigtem Mitglied (§ 12).

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem **Entscheidungsgremium** zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (**des LAG-Managements**) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch

machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Entscheidungsgremium

(1) Das **Entscheidungsgremium** ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle **der Umsetzung sowie zu Änderungen** der lokalen Entwicklungsstrategie.

(2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sind die jeweils aktuellen Vorgaben seitens der zuständigen Förderbehörde zu beachten.

(4) Das **Entscheidungsgremium** besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren **acht** Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums **[und deren Stellvertreter]** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren **gewählt**. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Steuerkreises bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Steuerkreises ist unbegrenzt zulässig. **Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder die Interessensgruppe „öffentlicher Sektor/Kommunen“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 50 % der Stimmrechte des Entscheidungsgremiums vertreten sind.**

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(6) Das **Entscheidungsgremium** gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der **lokalen Entwicklungsstrategie** beinhalten muss.

§ 11 Beirat (optional)

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Entscheidungsgremiums **kann** ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands/des **Entscheidungsgremiums** hinzugezogen.

(2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

~~(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.~~

~~(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.~~

§ 12 Geschäftsführung / LAG-Management

(1) Mit der Geschäftsführung des Vereins wird der Landkreis Freyung-Grafenau beauftragt. Dieser ist berechtigt, mit der Geschäftsführung Dritte zu beauftragen. Der Landkreis stellt den Verein von Vergütungsansprüchen insoweit frei und hat auch selbst keine Entgeltansprüche. Stellt der Landkreis keine Geschäftsführung, so kann ein Mitglied des Vereins durch Mehrheitsbeschluss die Geschäftsführung wahrnehmen. Die Geschäftsführung ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands und zugleich Schriftführer.

(2) Die Geschäftsführung / das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von **drei Jahren** zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den

Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln die erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Freyung-Grafenau zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom **06.03.2023** hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

~~(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.~~

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle und inhaltliche Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am: __.__.20__

_____, den __.__.20__

_____, 1.Vorsitzende

_____, Satzungsprotokollführer

Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau e.V. – Entwurf Neufassung 13.02.2023

(grüne Schrift = Änderung ggü. der bisherigen Fassung ohne inhaltliche Änderung; rote Schrift = inhaltliche Änderung ggü. der bisherigen Fassung; gelb markiert = steht zur Diskussion)

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen.
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen.
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung und allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 10 (6) der Satzung des LAG Landkreis Freyung-Grafenau e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens.
 - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.

Diese Neufassung der Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden. Sie tritt mit Datum der ersten Sitzung des Entscheidungsgremiums in der Förderperiode 2023 – 2027 in Kraft. Sie wird erst nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

C. Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.

3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z. B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, **im Internet bekannt gegeben.**

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll.
 - **Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.**
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
3. **Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:**
 - **Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)**
 - **ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)**
 - **Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)**

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
2. **Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.**
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. **Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.**

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. **Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.**
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens **50 %** der Mitglieder anwesend **oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.** Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Interessengruppe „öffentlicher Sektor/Kommunen“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
3. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlentscheidung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
4. **Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des Entscheidungsgremiums, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, möglich. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.**
5. **Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.**

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums:

- a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren **innerhalb einer angemessenen Frist** eingeholt werden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):
- a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
 - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem **einzelnen** Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, **ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten** Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem **einzelnen** Projekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder die Interessengruppe „öffentlicher Sektor/Kommunen“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
 - Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt
 - **Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.**
 - **Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG**
 - **Beschlusstext und Abstimmungsergebnis**
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels **eines** Formblatts erfolgen.
 3. **Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.**
 4. **Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.**

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. **Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens** werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. **Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.**
4. Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, **soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.**

E. Wirksamkeit

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zugrunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Entscheidungsgremiums am 13.02.2023 beschlossen und tritt mit Datum der ersten Sitzung des Entscheidungsgremiums in der Förderperiode 2023 – 2027 in Kraft.

Renate Cerny

1. Vorsitzende der LAG Landkreis Freyung-Grafenau

Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung, Kontrolle und Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der

Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

– beschlossen durch das LAG-Entscheidungsgremium am 13.02.2023 –

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen.
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen.
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung und allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 10 (6) der Satzung des LAG Landkreis Freyung-Grafenau e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens.
 - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.

Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden. Sie tritt mit Datum der ersten Sitzung des Entscheidungsgremiums in der Förderperiode 2023 – 2027 in Kraft.

C. Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z. B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.

4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, im Internet bekannt gegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll.
 - Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
 - ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
 - Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Interessengruppe „öffentlicher Sektor/Kommunen“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
3. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlentscheidung vor der Abstimmung zu übermitteln. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
4. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des Entscheidungsgremiums, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, möglich. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
5. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums:
 - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder als gefasst.

- c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb von 10 Tagen eingeholt werden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):
- a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von 10 Tagen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder die Interessengruppe „öffentlicher Sektor/Kommunen“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
 - Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt
 - Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
 - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
3. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
4. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.
4. Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

E. Wirksamkeit

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zugrunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Entscheidungsgremiums am 13.02.2023 beschlossen und tritt mit Datum der ersten Sitzung des Entscheidungsgremiums in der Förderperiode 2023 – 2027 in Kraft.



Renate Cerny

1. Vorsitzende der LAG Landkreis Freyung-Grafenau